



Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe

Verlängerung und Änderung vom 14. Dezember 2023

*Der Schweizerische Bundesrat,
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 27. April 2010, vom 6. Dezember 2012, vom 30. August 2013, vom 20. Oktober 2016, vom 17. August 2017, vom 15. Februar 2018, vom 2. Dezember 2020 und vom 8. November 2022¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das schweizerische Coiffeurgewerbe wird bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art 28 Ziff. 28.1 (Feriendauer und Ferienbezug)

Die Arbeitnehmerin hat pro Dienstjahr Anspruch auf bezahlte Ferien wie folgt:

- Arbeitnehmerin bis zum vollendete 20. Altersjahr: 27,5 Tage
- Arbeitnehmerin ab dem vollendeten 20. Altersjahr: 22,5 Tage
- Arbeitnehmerin ab dem vollendeten 5. Tätigkeitsjahr nach abgeschlossener Ausbildung im gleichen Betrieb: 27,5 Tage

¹ BBl 2010 2935; 2012 9753; 2013 7159; 2016 8105; 2017 5785; 2018 941; 2020 9481; 2022 2719

Art. 34, Ziff 34.1 lit. b) und 34.3 (Bezahlte Urlaubstage)

Art. 34.1 lit. b

Aufgehoben

Art. 34.3

Alle Arbeitnehmenden, die im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden, haben Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen und 3 Arbeitstagen (entspricht 17 entschädigten Kalendertagen) bezogen auf ein Vollzeitpensum. Dieser ist zu 100% bezahlt und kann tage- bzw. wochenweise innerhalb von 6 Monaten nach Niederkunft des Kindes bezogen werden. Der gesetzliche Vaterschaftsurlaub von 2 Wochen (Art. 329g OR), dessen Entschädigung sich nach Artikel 16 i-m EOG richtet, ist inkludiert.

Art. 40 Ziff. 40.3 (Basislöhne)

Der monatliche Basislohn für die gelernte Arbeitnehmerin im Sinne von Artikel 39.1 ist Anhang I Ziffer 1 zu entnehmen.

Mit Lehrabgängerinnen (3-jährige Lehre) darf für maximal 12 Monate ein um Franken 200 reduzierter Lohn vereinbart werden für diejenigen Monate, in welchen kein monatlicher Umsatz (= Netto-Dienstleistungsumsatz) von Franken 9500 erreicht wird.

Mit Lehrabgängerinnen (3-jährige Lehre) darf im 2. Berufsjahr nach der Lehre ein um Franken 100 reduzierter Lohn vereinbart werden für diejenigen Monate, in welchen kein monatlicher Umsatz (= Netto-Dienstleistungsumsatz) von Franken 9500 erreicht wird.

Nimmt die Arbeitgeberin im 1. und/oder 2. Berufsjahr nach der Lehre einen Abzug vor, ist sie verpflichtet, der Arbeitnehmerin 3 bezahlte berufsspezifische Weiterbildungstage zu gewähren.

Der zu erzielende Mindestumsatz wird bei Teilzeitangestellten im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad berechnet.

Art. 49 Ziff. 49.3 lit. a) (Paritätische Kommission)

Der PK obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überwacht die Durchführung der GAV Bestimmungen und kann zu diesem Zweck Kontrollen in den einzelnen Betrieben durchführen. (Ziel ist es, wesentlich mehr als 100 Kontrollen jährlich durchzuführen); Um die gemäss GAV Coiffure übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, sind die mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung des GAV betrauten Organe befugt, die hierfür notwendigen Personendaten einschliesslich der besonders schützenswerten Daten zu bearbeiten, bzw. bearbeiten zu lassen. sie kann auch verlangen, dass ihr von der unterstellten Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin Beweismittel (Arbeitsverträge, Fähigkeitszeugnisse, Lohnabrechnungen, Quittungen und Versicherungspolice usw.)

zur Kontrolle zugesandt werden; die Betroffenen sind zur Zusendung verpflichtet.

Art. 51 Ziff. 51.1 und 51.2 (Konventionalstrafen)

51.1 Widerhandelt die Arbeitgeberin oder Arbeitnehmerin dem GAV, ist die paritätische Kommission berechtigt

- a) eine Verwarnung auszusprechen
- b) eine Konventionalstrafe zu verhängen
- c) dem fehlbaren Betrieb die Kontroll- und Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich nach der Schwere der Verletzung und des Verschuldens. Die paritätische Kommission setzt die Höhe nach den Kriterien in Artikel 51.2 an. In leichten Fällen kann die paritätische Kommission auf eine Konventionalstrafe verzichten und eine Verwarnung aussprechen.

51.2 Die Konventionalstrafe ist primär so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden. Deren Höhe wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Höhe der von Arbeitgebern ihren Arbeitnehmerinnen vorenthaltenen geldwerten Leistungen; als Richtlinie für die Höhe der Strafe gilt mindestens 25% des Differenzbetrages. Erfolgt die Bezahlung nachträglich ohne Zwangsmassnahmen, kann die Kommission die Konventionalstrafe angemessen herabsetzen.
- b) Verletzungen der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen
- c) Einmalige oder mehrmalige Verletzungen der einzelnen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen sowie deren Schwere
- d) Rückfall bei gesamtarbeitsvertraglichen Verletzungen
- e) Grösse des Unternehmens
- f) Die Konventionalstrafe darf für die Arbeitnehmerin höchstens Franken 8000 und die Arbeitgeberin höchstens Franken 25 000 betragen.

Art. 52 Ziff. 52.1 (Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag)

Es wird von allen Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmerinnen ein Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeitrag von jährlich Franken 100 erhoben. Er wird verwendet zur Deckung der Kosten des Vollzugs des GAV und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. Verleiher und Entsendebetriebe schulden für deren Arbeitnehmerinnen Vertragsvollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes; pro ganzen oder angebrochenen Monat ist ein Beitrag von Franken 8.33 zu bezahlen.

Basislohtabellen^{2, 3}**1. Gelernte Arbeitnehmerin (Art. 39.1) für ein Pensum von 100%**

Berufsjahr	2023		2024	
	Basislohn	Jahreslohn	Basislohn	Jahreslohn
1. *	CHF 3 850.–	CHF 46 200.–	CHF 4 000.–	CHF 48 000.–
2. *	CHF 3 850.–	CHF 46 200.–	CHF 4 000.–	CHF 48 000.–
3. und folgende	CHF 3 900.–	CHF 46 800.–	CHF 4 190.–	CHF 50 280.–
4.	CHF 3 975.–	CHF 47 700.–		
5.	CHF 4 080.–	CHF 48 960.–		

Berufsjahr	2025		2026	
	Basislohn	Jahreslohn	Basislohn	Jahreslohn
1. *	CHF 4 080.–	CHF 48 960.–	CHF 4 160.–	CHF 49 920.–
2. *	CHF 4 080.–	CHF 48 960.–	CHF 4 160.–	CHF 49 920.–
3. und folgende	CHF 4 280.–	CHF 51 360.–	CHF 4 360.–	CHF 52 320.–

Berufsjahr	2027	
	Basislohn	Jahreslohn
1. *	CHF 4 240.–	CHF 50 880.–
2. *	CHF 4 240.–	CHF 50 880.–
3. und folgende	CHF 4 460.–	CHF 53 520.–

* gemäss Art. 40. 3, Reduktionsmöglichkeit

² Für den Kanton Neuenburg sind die nachfolgend aufgeführten Mindestlöhne anwendbar, sofern sie höher sind als der kantonale Mindestlohn gemäss der Loi cantonale neuchâteloise sur l'emploi et l'assurance-chômage (LEmpl).

³ Für den Kanton Genf sind die nachfolgend aufgeführten Mindestlöhne anwendbar, sofern sie höher sind als der kantonale Mindestlohn gemäss der Loi sur l'inspection et les relations du travail (LIRT).

2. Angelernte Arbeitnehmerin (Art. 39.2) für ein Arbeitspensum von 100%

2023			2024	
Berufsjahr	Basislohn	Jahreslohn	Basislohn	Jahreslohn
1.	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt
2.	CHF 3 470.–	CHF 41 640.–	CHF 3 650.–	CHF 43 800.–
3. und folgende	CHF 3 600.–	CHF 43 200.–	CHF 4 050.–	CHF 48 600.–
4.	CHF 3 850.–	CHF 46 200.–		
5.	CHF 3 980.–	CHF 47 760.–		

2025			2026	
Berufsjahr	Basislohn	Jahreslohn	Basislohn	Jahreslohn
1.	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt
2.	CHF 3 750.–	CHF 45 000.–	CHF 3 880.–	CHF 46 560.–
3. und folgende	CHF 4 100.–	CHF 49 200.–	CHF 4 150.–	CHF 49 800.–

2027		
Berufsjahr	Basislohn	Jahreslohn
1.	nicht festgelegt	nicht festgelegt
2.	CHF 3 980.–	CHF 47 760.–
3. und folgende	CHF 4 200.–	CHF 50 400.–

5. Ungelernte Arbeitnehmerin (Art. 39.3) für ein Pensum von 100%

2023			2024	
Berufsjahr	Basislohn	Jahreslohn	Basislohn	Jahreslohn
1.	CHF 3 470.–	CHF 41 640.–	CHF 3 550.–	CHF 42 600.–
2.	CHF 3 470.–	CHF 41 640.–	CHF 3 630.–	CHF 43 560.–
3. und folgende	CHF 3 600.–	CHF 43 200.–	CHF 3 950.–	CHF 47 400.–
4.	CHF 3 750.–	CHF 45 000.–		
5.	CHF 3 880.–	CHF 46 560.–		

2025		2026		
Berufsjahr	Basislohn	Jahreslohn	Basislohn	Jahreslohn
1.	CHF 3 650.–	CHF 43 800.–	CHF 3 780.–	CHF 45 360.–
2.	CHF 3 730.–	CHF 44 760.–	CHF 3 830.–	CHF 45 960.–
3. und folgende	CHF 4 025.–	CHF 48 300.–	CHF 4 100.–	CHF 49 200.–

2027	
Berufsjahr	Jahreslohn
1.	CHF 3 880.–
2.	CHF 3 930.–
3. und folgende	CHF 4 150.–

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

14. Dezember 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr